

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/338 vom 4. März 2016

Sg Versicherungsgericht, 2016-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_338

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/338 du 4 mars 2016

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/338 del 4 marzo 2016

Regeste

Art. 56 Abs. 1 ATSG. Anfechtung eines Zwischenentscheides (vorsorgliche Renteneinstellung). Bejahung der Eintretensvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils. Gutheissung der Beschwerde und Aufhebung der vorsorglichen Renteneinstellung, da der Gutachter seine Einschätzung aufgrund der Observationsergebnisse nicht revidiert hat (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. März 2016, IV 2015/338).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 56 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) kann gegen Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, Beschwerde erhoben werden. Gemeint sind damit verfahrens- und prozessleitende Verfügungen (Art. 52 Abs. 1 ATSG). Zwar werden für die Anfechtbarkeit solcher Zwischenverfügungen in Art. 56 Abs. 1 ATSG keine Voraussetzungen genannt. Gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Beschwerde gegen Zwischenverfügungen jedoch auch im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 22. November 2006, H 111/06 E. 3.4 mit Hinweisen). Somit ist zunächst zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer durch die vorsorgliche Renteneinstellung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil widerfährt. 1.2 Für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils genügt ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse (BGE 127 II 136 E. 2a; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 26. Mai 2006, U 303/05 E. 1.1). Aus den Akten geht hervor, dass der Beschwerdeführer aufgrund der vorsorglichen Renteneinstellung Sozialhilfe beantragen müssen (IV-act. 126). Durch die Renteneinstellung ist ihm somit ein wirtschaftlicher und persönlicher Nachteil entstanden. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten. 1.3 Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die Rentenleistungen zu Recht vorsorglich eingestellt hat. 1.4 Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Beschwerdegegnerin in analoger Anwendung von Art. 56 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) grundsätzlich berechtigt, vorsorgliche Massnahmen wie eine vorsorgliche Renteneinstellung anzuordnen (Urteil des Bundesgerichts vom 12. April 2010, 9C_45/2010 E. 2 mit Hinweisen). Die vorliegend zu beurteilende vorsorgliche Renteneinstellung ist im Rahmen eines Revisionsverfahrens ergangen. Entgegen der Behauptung des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers ist die Zuständigkeit zum Entscheid über die vorsorgliche Renteneinstellung durch die Anfechtung

der Verfügung über eine erneute Begutachtung nicht an das Gericht übergegangen. Denn mit der Rechtshängigkeit wird der Verwaltung lediglich die Herrschaft über den Streitgegenstand, d.h. vorliegend der Entscheid über eine erneute Begutachtung, entzogen (vgl. BGE 130 V 138 E. 4.2). Der Beschwerdegegnerin ist somit die Befugnis zur Anordnung der vorsorglichen Renteneinstellung durch den Devolutiveffekt der Beschwerde betreffend die erneute Begutachtung nicht entzogen worden. Die angefochtene Verfügung ist folglich nicht nichtig.

1.5 Der Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen setzt Dringlichkeit voraus, d.h. es muss sich als notwendig erweisen, die fraglichen Vorkehren sofort zu treffen. Sodann muss der Verzicht auf Massnahmen für den Betroffenen einen Nachteil bewirken, der nicht leicht wieder gutzumachen ist, wofür ein tatsächliches, insbesondere wirtschaftliches Interesse genügt. Erforderlich ist schliesslich, dass die Abwägung der verschiedenen Interessen den Ausschlag für den einstweiligen Rechtsschutz gibt und dieser verhältnismässig erscheint. Der durch die Endverfügung zu regelnde Zustand soll weder präjudiziert noch verunmöglicht werden. Vorsorgliche Massnahmen beruhen auf einer bloss summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage. Die Hauptsachenprognose kann dabei berücksichtigt werden, wenn sie eindeutig ist. Bei tatsächlichen oder rechtlichen Unklarheiten drängt sich hingegen Zurückhaltung auf, weil in diesem Fall die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen im Hauptverfahren erst noch beschafft werden müssen (BGE 130 II 149 E. 2.2).

1.6 Sollte sich im Rahmen des laufenden Revisionsverfahrens ergeben, dass der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine ganze IV-Rente hat, könnte dies – ohne die Anordnung einer vorsorglichen Renteneinstellung – dazu führen, dass die Beschwerdegegnerin die geleisteten Rentenzahlungen zurückfordern müsste. Dabei würde die reelle Gefahr bestehen, dass die Rückforderung uneinbringlich ist. Der Verzicht auf die vorsorgliche Renteneinstellung könnte sich folglich in finanzieller Hinsicht für die Beschwerdegegnerin nachteilig auswirken.

1.7 Somit bleibt anhand der im Recht liegenden Akten summarisch zu prüfen, wie gross die Gefahr ist, dass der Rentenanspruch im Rahmen des Revisionsverfahrens tatsächlich verneint resp. herabgesetzt wird. Der Beschwerdeführer bezieht wegen einer schweren Depression seit dem Jahr 2002 eine ganze IV-Rente. Im Rahmen des nunmehr dritten Revisionsverfahrens, welches im Frühjahr/Sommer 2013 eingeleitet worden ist, hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer erstmals (polydisziplinär) begutachten lassen. Der psychiatrische Gutachter Dr. D. ___ ist im Gutachten vom 16. Januar 2014 zum Schluss gekommen, dass aus psychiatrischer Sicht kein Zweifel daran bestehe, dass der Beschwerdeführer in jeglicher Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig sei. An dieser Einschätzung hat er auch nach der Sichtung des Observationsmaterials festgehalten. Dieser Beurteilung stehen die Stellungnahmen von Dr. E. ___, einer Mitarbeiterin der Beschwerdegegnerin, vom 27. Februar 2014, und von RAD-Arzt Dr. F. ___ vom 30. März 2015 diametral entgegen. Dr. E. ___ hat die Vermutung geäussert, dass das Ausmass der depressiven Störung und die daraus resultierenden Einschränkungen weniger ausgeprägt seien als vom Beschwerdeführer präsentiert. RAD-Psychiater Dr. F. ___ ist noch weiter gegangen und hat erklärt, dass die vom Beschwerdeführer gezeigten, unterschiedlichen Zustandsbilder mit einer schweren Depression und Persönlichkeitsänderung nicht vereinbar seien. Es liegen somit unterschiedliche fachärztliche Einschätzungen zum gleichen medizinischen Sachverhalt im Recht. Das Gericht selber setzt sich aus medizinischen Laien zusammen und kann daher nicht selber beurteilen, ob die Observationsergebnisse etwas an der Beurteilung von Dr. D. ___ ändern, zumal das Vorliegen einer psychischen Gesundheitsbeeinträchtigung strittig ist, die auf innerseelischen Vorgängen gründet. Aufgrund der sich völlig

widersprechenden medizinischen Interpretationen der Observationsergebnisse werden weitere Sachverhaltsabklärungen notwendig sein, um klären zu können, ob der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine IV-Rente hat. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass insbesondere wegen der Stellungnahme des unabhängigen psychiatrischen Gutachters Dr. D. ___ vom 18. Juli 2014, gemäss welcher die Observationsergebnisse an der im Gutachten festgelegten, psychisch bedingten 100 %igen Arbeitsunfähigkeit in allen Tätigkeiten nichts zu ändern vermögen, eine vorsorgliche Renteneinstellung nicht gerechtfertigt gewesen ist. 1.8 Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die Anordnung der vorsorglichen Renteneinstellung aufzuheben. Ein Entscheid über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde erübrigt sich mit diesem Urteil.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 2'500.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.